

## Präambel

Die Einhaltung gesetzlicher und interner Regelungen hat für das Sigmund-Freud-Institut höchste Priorität. Sie sind Voraussetzung für ein professionelles Verhalten und eine gute Organisationskultur. Am Sigmund-Freud-Institut wird eine Kultur des Ansprechens und Hinsehens begrüßt. Nur wenn ein Fehlverhalten rechtzeitig erkannt wird, kann der Sachverhalt aufgeklärt und Abhilfe geschaffen werden. Hinweisgebende Personen können einen wesentlichen Beitrag zur Organisationsverbesserung leisten, bevor es zu weitreichenden Schäden für das Sigmund-Freud-Institut oder seiner Beschäftigten kommt. Daher hat das Direktorium entschieden, ein institutsweites Meldesystem auf der Basis des Hinweisgeberschutzgesetzes einzuführen.

## Zielsetzung und Anwendungsbereich- §§ 1 und 2 HinSchG

Ziel dieser Richtlinie ist die Regelung der Einrichtung und Benutzung eines Hinweisgebersystems, das der Aufdeckung und Aufklärung von Regelverstößen und sonstigen Missständen am Sigmund-Freud-Institut dient sowie dem Schutz aller hinweisgebenden Personen und Betroffenen, so dass ihnen durch eine Meldung keine Nachteile entstehen.

Als Regelverstöße gelten dabei alle unter § 2 HinSchG aufgeführten Gesichtspunkte.

Das Sigmund-Freud-Institut erfüllt damit die geltende EU –Whistleblower Richtlinie EU 2019/1937<sup>1</sup> sowie das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG<sup>2</sup>).

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten<sup>3</sup> des Sigmund-Freud-Instituts.
- (2) Gegenstand der Richtlinie ist das Meldeverfahren und der Umgang mit eingehenden Hinweisen.

## Hinweisgeber\*in

- (1) Alle Beschäftigten sind zur Abgabe von Hinweisen berechtigt. Weiterhin können sämtliche Dritte, wie Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit am Sigmund-Freud-Institut, Kenntnis über Regelverstöße und/oder Missstände erlangt haben, Hinweise abgeben.
- (2) Die Richtlinie begründet keine Verpflichtung Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche oder vertragliche Pflichten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Satz 1 unberührt.

## Begriffserläuterungen und Gegenstand der Meldung - §§ 3, 38 HinSchG

Nach § 3 Absatz 2 sind Verstöße Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in § 2 HinSchG definiert wurden.

- (1) Das Hinweisgebersystem ermöglicht die Meldung von Verstößen gegen Gesetze, interne Regelungen und sonstigem Fehlverhalten. Die Meldung muss hierbei im Zusammenhang mit der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit am Sigmund-Freud-Institut stehen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie EU 2019/1937 vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden;

<sup>2</sup> [Hinweisgeberschutzgesetz vom 31.05.2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 140\)](#)

<sup>3</sup> Als Beschäftigte gelten alle Personen, die mit dem Sigmund-Freud-Institut einen gültigen Arbeits-/Praktikantenvertrag haben.

- (2) Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass das Hinweisgebersystem nicht als Beschwerdestelle zu verstehen ist. Meldungen zu allgemeine Beschwerden oder üblichen zwischenmenschlichen Konflikten werden nicht im Hinweisgebersystem behandelt.
- (3) Es sollten nur solche Hinweise abgegeben werden, bei dem die hinweisgebende Person im guten Glauben ist, dass die von ihr mitgeteilten Tatsachen korrekt sind. Die hinweisgebende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr zum Zeitpunkt der Hinweisabgabe bekannt ist das die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die bewusste Abgabe von unwahren Hinweisen arbeitsrechtliche, zivilrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.

### Abgabe von Hinweisen - §§ 7,12, 16, 19-24, 38 HinSchG

Personen, die beabsichtigen Informationen zu einem Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an die interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle wenden. Dabei ist eine Meldung an die interne Meldestelle der Meldung an einer externen Meldestelle vorzuziehen, § 7 Absatz 1 Satz 1<sup>4</sup> am Sigmund-Freud-Institut als geltende Regelung verstanden werden kann.

Lt. § 16 HinSchG besteht keine Verpflichtung, die internen Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen. Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder schriftlicher Textform ermöglichen; bei mündlichen Meldungen muss eine Meldung per Telefon oder einer anderen Sprachübermittlung möglich sein. Die Abgabe von Hinweisen ist an keine bestimmte Form gebunden.

### Interne Meldestelle des Sigmund-Freud-Institut

Das Sigmund-Freud-Institut hat die nachfolgenden Meldekanäle eingerichtet:

- (1) Hinweise können über ein webbasiertes [Hinweisgeberportal](#) abgegeben werden. Über dieses Hinweisgeberportal ist es auch möglich, Sprachnachrichten zu hinterlassen.
- (2) Hinweise können auch über die E-Mail-Adresse [meldestelle@sigmund-freud-institut.de](mailto:meldestelle@sigmund-freud-institut.de) gemeldet werden.
- (3) Schriftliche Hinweise können auch direkt über das Hauspostfach: interne Meldestelle eingeworfen werden und/oder auf postalischen Weg persönlich an den Beauftragten Herrn Hendrik Burmeister gesendet werden, auch hier ist die Abgabe in anonymer Form gewährleistet.
- (4) Grundsätzlich möglich ist eine Hinweisabgabe direkt an die/den Vorgesetzte\*n.
- (5) Auf Wunsch der hinweisgebenden Person ist eine physische Zusammenkunft möglich.

---

<sup>4</sup> Diese Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen.

## Verfahrensablauf nach Hinweisabgabe - § 11, 17 HinSchG

Jeder eingegangene Hinweis, unabhängig vom gewählten Meldekanal, wird mit Diskretion und Sorgfalt bearbeitet und in dauerhafter<sup>5</sup> abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert.

Sollte der Eingang telefonisch oder in einer anderen Form der Sprachübermittlung erfolgen, bedarf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung oder dessen vollständige und genaue Niederschrift die Einwilligung der hinweisgebenden Person. Alternativ ist ein Inhaltsprotokoll anzufertigen.

Sollte die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft erfolgen, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt werden.

In beiden Fällen ist der hinweisgebenden Person die Möglichkeit der Überprüfung und Korrektur des Protokolls zu geben, danach erfolgt die Bestätigung durch Unterschrift.

## Verfahrensablauf bei internen Meldestellen - §§ 17, 18 HinSchG

- (1) Nach Hinweiseingang erfolgt eine erste Prüfung der Stichhaltigkeit des Hinweises.
- (2) Innerhalb von sieben Tagen erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung.
- (3) Der Kontakt mit der hinweisgebenden Person ist zu halten, um ggfls., wenn erforderlich weitere Informationen zum Hinweis zu erhalten.
- (4) Ergreifung von Maßnahmen.
- (5) Spätestens drei Monate nach Hinweiseingang erfolgt eine schriftliche Rückmeldung. Diese beinhaltet erfolgte und geplante Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Untersuchungen und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

## Maßnahmen nach Hinweisgabe

- (1) Durchführung von internen Untersuchungen im jeweiligen Bereich.
- (2) Ggfls. Verweis bzw. Abgabe an zuständige Institutionen (siehe auch § 2 HinSchG).
- (3) Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen.

## Schutz der hinweisgebenden Person - §§ 8, 9, 33, 35, 37 HinSchG

- (1) Die Identität der hinweisgebenden Person wird streng vertraulich behandelt.
- (2) Der Name der hinweisgebenden Person wird nur dann bekannt gegeben, wenn sie der Offenlegung ausdrücklich zustimmt oder eine entsprechende Rechtspflicht besteht (siehe § 9 HinSchG Absatz 2). Auf eine mögliche Rechtspflicht ist die hinweisgebende Person hinzuweisen.
- (3) Hinweisgebenden Personen dürfen aufgrund der Meldung keinerlei Nachteile entstehen. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich der Verdacht im Nachhinein als unbegründet herausstellt. Die Benachteiligung und/ oder Einschüchterung gutgläubiger Hinweisgebender ist untersagt und kann arbeitsrechtliche, zivilrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (4) Der Schutz durch diese Richtlinie entfällt, wenn die hinweisgebende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig, unwahre Hinweise abgibt (siehe § 9 HinSchG Absatz 1).

---

<sup>5</sup> Das Gesetz sieht diesen Begriff vor, er beinhaltet ausschließlich die Dokumentation/Aufbewahrung innerhalb der Datenschutzrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

---

## Datenschutz - §§ 10, 11HinSchG

Die personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz behandelt.

Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer nach §§ 13, 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Direktoriums vom 23.11.2023 in Kraft.